

Allgemeine Geschäftsbedingungen intellect propels.

1. Leistung

- 1.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet mitzuteilen, wofür er die Übersetzung verwenden will, z.B. ob sie nur der Information; der Veröffentlichung und Werbung; für rechtliche Zwecke; oder irgendeinem anderen Zweck dienen soll, bei dem eine besondere Übersetzung der Texte von Bedeutung ist.
- 1.2 Der Auftraggeber darf die Übersetzung nur für den angegebenen Zweck verwenden. Für den Fall, dass der Auftraggeber die Übersetzung modifiziert oder für einen anderen Zweck verwendet als den, für den sie in Auftrag gegeben und geliefert wurde, hat der Auftraggeber keinerlei Ansprüche auf Schadenersatz.
- 1.3 Wird der Zweck einer Übersetzung dem Auftragnehmer nicht ausdrücklich bekannt gegeben, so hat der Auftragnehmer die Übersetzung zum Zwecke der Information (siehe Punkt 1.1) auszuführen.
- 1.4 Übersetzungen sind vom Auftragnehmer, so nichts anderes vereinbart ist, in einfacher Ausfertigung schriftlich auf Papier im Format A4 vorzulegen.
- 1.5 Ist nichts anderes vereinbart, so gelten für die formale Gestaltung die Regelungen des Punktes 6.3 der DIN 2345 ("Übersetzungsaufträge").
- 1.6 Sofern der Auftraggeber die Verwendung einer spezifischen Terminologie, z.B. von branchen- bzw. firmeneigenen Termini, wünscht, muss er dies vor Auftragserteilung dem Auftragnehmer bei gleichzeitiger Übermittlung der erforderlichen Unterlagen und Hintergrundinformationen dafür schriftlich mitteilen. Dies gilt auch für Sprachvarianten.
- 1.7 Die fachliche bzw. sprachliche Richtigkeit des Ausgangstextes fällt ausschließlich in die Verantwortlichkeit des Auftraggebers.
- 1.8 Der Auftragnehmer hat das Recht, sich zur Ausübung aller Geschäfte Dritter zu bedienen. In diesem Falle bleibt er jedoch ausschließlicher Auftragnehmer.
- 1.9 Der Name des Auftragnehmers darf nur mit dessen schriftlicher Zustimmung der veröffentlichten Übersetzung beigelegt werden.

2. Honorar

- 2.1 Die Honorare (Preise) für Übersetzungen bestimmen sich nach den Tarifen (Preislisten) des Auftragnehmers, die für die jeweilige besondere Art der Übersetzung anzuwenden sind. Ist nichts anderes vereinbart, werden Übersetzungen nach Zeilen des übersetzten Textes berechnet, ausgenommen Dokumente. Letztere werden nach Seiten berechnet. 1 Zeile hat 50 Anschläge, 1 Seite entspricht 25 Schreibmaschinenzeilen (DIN A4). Als Mindestgebühr wird eine Seite in Rechnung gestellt.
- 2.2 Leistungen, die an Aufwand den Rahmen einer einfachen Textverarbeitung überschreiten, werden nach Vereinbarung verrechnet (z.B. Vorlagen werden in speziellen Dateiformaten geliefert; eine besondere grafische Form; die eigene Software erfordert, wird vom Auftraggeber verlangt).
- 2.3 Ist nichts anderes vereinbart, so bildet der Zieltext (Ergebnis des Übersetzens) die Berechnungsbasis.
- 2.4 Ein Kostenvoranschlag gilt nur in Schriftform als verbindlich, ansonsten als unverbindliche Richtlinie.
- 2.5 Erweist sich eine beträchtliche Überschreitung eines ohne Gewährleistung abgegebenen Kostenvoranschlags als unvermeidlich, so kann der Auftraggeber, unter angemessener Vergütung der vom Auftragnehmer geleisteten Arbeit, vom Vertrag zurücktreten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sobald sich eine Überschreitung als unvermeidlich herausstellt, dem Auftraggeber dies unverzüglich anzuzeigen.
- 2.6 Kostenvoranschläge, die ohne Einsicht in die Übersetzungsunterlagen abgegeben werden, gelten ohne Gewährleistung und unter Ausschluss von 2.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die tatsächlichen Kosten der Übersetzung nach Punkt 2.1 zu bezahlen.
- 2.6 Tarifvertragliche Lohn- bzw. Gehaltserhöhungen berechnen sich nachträglich Preiskorrektur.
- 2.7 Für Express- und Wochenendarbeiten können angemessene Zuschläge verrechnet werden.

3. Lieferung

- 3.1 Hinsichtlich der Frist für Lieferung der Übersetzung sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ist das Lieferdatum ein wesentlicher Bestandteil des vom Auftragnehmer angenommenen Auftrages, so hat der Auftraggeber dies im Vorhinein ausdrücklich bekannt zu geben. Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfrist ist der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen.
- 3.2 Die Nichteinhaltung der Lieferfrist berechtigt den Auftraggeber nur dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Lieferfrist ausdrücklich vereinbart wurde (siehe Punkt 3.1 erster Absatz) und der Auftraggeber alle Voraussetzungen des Punktes 3.1 zweiter Absatz erfüllt hat. Macht der Auftraggeber vom Rücktritt Gebrauch, so hat er dem Auftragnehmer die bis zum Rücktritt entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, davon ausgenommen sind vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete Schäden.
- 3.3 Wenn nichts anderes vereinbart ist, so erfolgt die Lieferung im Postwege.
- 3.4 Die mit der Lieferung (Übermittlung) verbundenen Gefahren trägt der Auftraggeber.
- 3.5 Ist nichts anderes vereinbart, so verbleiben die vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen nach Abschluss des Auftragsauftrages beim Auftragnehmer, wobei dieser keine Verpflichtung zur Aufbewahrung oder sonstigem Umgang damit hat.

4. Höhere Gewalt, Störung/Einschränkung des Betriebes, Netzwerk- und Serverfehler, Viren

- 4.1 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Störung des Betriebes, Netzwerk- und Serverfehler, etwaige andere Leitungs- und Übertragungsstörungen und sonstige nicht von ihm zu vertretenden Hindernisse oder durch Computerviren, Trojaner etc. entstehen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen. Höhere Gewalt berechtigt sowohl den Auftragnehmer als auch den Auftraggeber, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber hat jedoch dem Auftragnehmer Ersatz für bereits getätigte Aufwendungen bzw. Leistungen zu geben.
- 4.2 Als höhere Gewalt sind insbesondere anzusehen: Zufall, Arbeitskonflikte; Kriegshandlungen; Terroranschläge, Katastrophen, Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die nachweislich die Möglichkeit des Auftragnehmers, den Auftrag vereinbarungsgemäß zu erledigen, entscheidend beeinträchtigen.

5. Verschwiegenheitspflicht

Der Auftragnehmer ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die von ihm Beschäftigten bzw. beauftragten Dritten, soweit sie nicht ohnedies einer Geheimhaltungspflicht unterliegen (z.B. Postgeheimnis), ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichten.

6. Haftung für Mängel (Gewährleistung)

- 6.1 Sämtliche Mängelrügen sind innerhalb der Rügefrist nach Lieferung der Übersetzung (Datum der Übergabe zur Post, Email/Fax-Senddatum bzw. Abholungsdatum) vom Auftraggeber schriftlich geltend zu machen.
- 6.2 Als Rügefrist sind zwei Wochen vereinbart. Ab fünfzig Seiten umfassenden Lieferungen (wie geliefert) verlängert sich die Rügefrist auf vier Wochen, ab hundert Seiten (wie geliefert) um zusätzlich eine weitere Woche pro hundert Seiten (wie geliefert). Wird ein Auftrag in Teillieferungen geliefert, so gilt obige Fristenregelung getrennt für jede Teillieferung.
- 6.3 Nach Ablauf der Rügefrist ohne Mängelrügen ist der Auftragnehmer von jeglicher Haftung bzw. Gewährleistung befreit. Bei Teillieferungen betrifft die Befreiung den jeweils zugehörigen Teil.
- 6.4 Mängel müssen vom Auftraggeber innerhalb der Rügefrist in hinreichender Form unter Angabe von zumindest jeweils einer betroffenen Textstelle schriftlich erläutert und soweit zumutbar auch nachgewiesen werden. Andernfalls ist der Auftragnehmer von jeglicher Haftung bzw. Gewährleistung befreit.
- 6.5 Ausschließlich objektiv vorhandene und nicht unerhebliche Mängel werden als solche anerkannt.
- 6.6 Unerheblich sind unter anderem: stilistische Änderungen, die Verwendung zulässiger Übersetzungsvarianten, die Verwendung vereinheitlichter bzw. uneinheitlicher Terminologie, sowie Mängel bei der Abstimmung auf spezifische Terminologien. Für die Zulässigkeit einer Übersetzungsvariante reicht es aus, wenn ihr Gebrauch in einem Wörterbuch oder in zumindest einer nicht vom Auftragnehmer ausgeführten Übersetzung nachgewiesen werden kann.
- 6.7 Für die ordnungsgemäße und zeitgerechte Einbringung der Mängelrüge ist der Auftraggeber vollumfänglich selbstverantwortlich. Es können daraus keinerlei Rechtsansprüche abgeleitet werden.

- 6.8 Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber den Auftragnehmer innerhalb der Rügefrist zur Nachholung unter einer angemessenen Frist aufzufordern. Ergeht kein Nachbesserungsauftrag, z.B. weil der Auftraggeber die Mängelbehebung selbst bzw. durch Dritte vornimmt, so ist der Auftragnehmer von jeglicher Haftung bzw. Gewährleistung befreit.
- 6.9 Werden die Mängel innerhalb der angemessenen Frist vom Auftragnehmer behoben, so hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Preisminderung oder sonstigen Schadenersatz.
- 6.10 Lässt der Auftragnehmer die angemessene Nachfrist verstreichen ohne den Mangel zu beheben, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Dies gilt nicht bei unerheblichen oder nicht objektiv nachweisbaren Mängeln.
- 6.11 Gewährleistungsansprüche berechtigen den Auftraggeber nicht zur Zurückhaltung vereinbarter Zahlungen oder zur Aufrechnung.
- 6.12 Keinerlei Haftung besteht unter anderem für: die Übersetzung von schwer lesbaren (z.B. mittels Fax übermittelten Texten), unleserlichen bzw. unverständlichen Vorlagen sowie die Wiedergabe von unleserlichen Namen und Zahlen in Geburtsurkunden oder sonstigen Dokumenten; Abkürzungen, die vom Auftraggeber bei Auftragserteilung nicht angegeben bzw. erklärt wurden; die richtige Wiedergabe von Namen und Anschriften bei Vorlagen, die nicht in lateinischer Schrift gehalten sind; die Umrechnung von Zahlen, Maßen, Währungen und dergleichen sofern die Zahlenwiedergabe nicht nach Manuskript erfolgen soll; Hinweise auf inhaltliche Fehler; Überprüfung von Fremdübersetzungen nach Punkt 2.7.
- 6.13 Für Übersetzungen, die für Druckwerke verwendet werden, besteht eine Haftung für Mängel nur dann, wenn der Auftraggeber in seinem Auftrag ausdrücklich schriftlich bekannt gibt, dass er beabsichtigt, den Text zu veröffentlichen und wenn dem Auftragnehmer Korrekturfahnen vorgelegt werden (Autorkorrektur) bis einschließlich jener Fassung des Textes, nach der keinerlei Änderungen mehr vorgenommen werden. In diesem Fall ist dem Auftragnehmer ein angemessener Kostenersatz für die Korrektur bzw. ein vom Auftragnehmer in Rechnung zu stellendes angemessenes Stundenhonorar zu bezahlen.

7. Schadenersatz und Haftung

- 7.1 Alle Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche verjähren spätestens ein Jahr nach Lieferung der Übersetzung (Übergabe zur Post).
- 7.2 Eine Haftung für entgangenen Gewinn oder Folgeschäden besteht nicht.
- 7.3 Alle Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer sind mit der Höhe des Rechnungsbetrages (netto) begrenzt.
- 7.4 Hat der Auftragnehmer eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden abgeschlossen, so sind sämtliche Schadenersatzansprüche auf den Betrag beschränkt, den der Auftragnehmer bei vertragsgemäßer Inanspruchnahme seiner Haftpflichtversicherung erhält. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben beruflichen Fehlleistung ergeben.
- 7.5 Bei Verletzung der vertraglichen Nebenpflichten ist die Haftung ausgeschlossen.
- 7.6 Für die Beauftragung von Dritten, wie z.B. Übersetzern und Dolmetschern, wird keinerlei Haftung übernommen, ausgenommen für vorsätzliche oder grob fahrlässige Auswahl. Der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl von Übersetzern/Dolmetschern gilt Genüge getan, wenn es sich bei den Beauftragten um qualifizierte und/oder bereits erfolgreich tätige Übersetzer/Dolmetscher handelt. Der Auftragnehmer kann bei der Auswahl von Dritten in gutem Glauben handeln und ist nicht verpflichtet diesbezügliche Angaben von Dritten nachzuprüfen.
- 7.7 Für eine mögliche Nichteinhaltung der Verschwiegenheitspflicht (Punkt 5) durch Dritte, wie z.B. Beschäftigte bzw. Beauftragte, haftet der Auftragnehmer nicht.
- 7.8 Bei der Übermittlung von Übersetzungen (auch mittels Datentransfer wie e-Mail, Fax usw.) besteht keinerlei Haftung des Auftragnehmers für in diesem Zusammenhang entstehende Beeinträchtigungen, Schäden oder Folgeschäden (z.B. durch Virusübertragungen oder Transportbeschädigungen).
- 7.9 Für vom Auftraggeber beigelegte Manuskripte, Originale und dergleichen haftet der Auftragnehmer, sofern diese nicht mit der Lieferung dem Auftraggeber zurückgegeben werden, als Verwahrer im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für die Dauer von vier Wochen nach Fertigstellung des Auftrages. Eine Pflicht zur Versicherung besteht nicht. Für die Rückerstattung gilt Punkt 3.3 sinngemäß.
- 7.10 Jede weitere Haftung ist hiermit ausgeschlossen.
- 7.11 Alle genannten Haftungsregelungen gelten auch dann, wenn die Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.
- 7.12 Punkte 7.2 - 7.10 gelten mit Ausnahme von Fällen grober Fahrlässigkeit, Vorsatz und sofern nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.

8. Zahlung

- 8.1 Die Zahlung hat, sofern nichts anderes vereinbart wurde, bei Ausfolgung der Übersetzung in bar zu erfolgen bzw. unmittelbar nach Zugehen der Lieferung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine angemessene Akontozahlung zu verlangen. Von Privatpersonen und ausländischen Auftraggebern kann die Vorauszahlung der vollständigen Auftragssumme gefordert werden. Ist Abholung vereinbart und wird die Übersetzung vom Auftraggeber nicht zeitgerecht abgeholt, so tritt mit dem Tage der Bereitstellung der Übersetzung zur Abholung die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers ein.
- 8.2 Tritt Zahlungsverzug ein, so ist der Auftragnehmer berechtigt, beigelegte Auftragsunterlagen (z.B. zu übersetzende Manuskripte) zurückzubehalten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 5 % über dem jeweiligen Zinssfuß der Nationalbank in Anrechnung gebracht.
- 8.3 Bei Nichteinhaltung der zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeit an den bei ihm liegenden Aufträgen so lange einzustellen, bis der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Dies gilt auch für Aufträge, bei denen eine fixe Lieferzeit vereinbart wurde (siehe Punkt 3.1). Durch die Einstellung der Arbeit erwachsen einerseits dem Auftraggeber keinerlei Rechtsansprüche, andererseits wird der Auftragnehmer in seinen Rechten in keiner Weise präjudiziert.

9. Urheberrecht

Wird der Auftragnehmer auf Grund einer Übersetzung wegen Verletzung des Urheberrechtes in Anspruch genommen, oder werden Ansprüche Dritter geltend gemacht, so stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer in vollem Umfang von der Haftung frei. Für vom Auftraggeber beigelegte Materialien, Auftragskomponenten, gegebene Eigenschaftszusicherungen, Versandhinweise, Verarbeitungsvorschriften und dergleichen übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, diese auf Übereinstimmung mit gesetzlichen Normen etc. zu prüfen. In diesen Fällen haftet der Auftraggeber uneingeschränkt und stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter bereits zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme vollumfänglich frei.

10. Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Vertragsverhältnisse, die diesen Geschäftsbedingungen unterliegen, ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Für Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen eines solchen Rechtsverhältnisses und für Rechtsstreitigkeiten aus solchen Vertragsverhältnissen ist für Klagen des Auftragnehmers nach Wahl des Auftragnehmers der Gerichtsstand des Auftragnehmers oder der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers, für Klagen gegen den Auftragnehmer der allgemeine Gerichtsstand des Auftragnehmers ausschließlich zuständig. Es gilt auch bei ausländischen Auftraggebern deutsches Recht.

11. Verbindlichkeiten des Vertrages

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der Vertragsbedingungen als Ganzes nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung inhaltlich am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Vertragslücke offenbar wird oder sich eine Bestimmung als undurchführbar erweisen sollte.